

Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1882 Ziegelhausen e.V.

VR 73, Stand 29.April 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinde 1882 Ziegelhausen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an gewählte ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge ist nach vorheriger Beschlussfassung durch die Verwaltung zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Befugnis zur Aufnahme neuer Mitglieder auf ein Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung des neuen Mitglieds in die Mitgliederliste / Mitgliederdatei. Das betreffende Vorstandsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, Aufnahmeanträge in Zweifelsfällen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Neue Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann ebenfalls nicht auf Dritte übertragen werden.
5. Die Verwaltung kann durch Beschluss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das betreffende Mitglied mit einem zwei Jahresbeiträgen entsprechenden Betrag über das auf den Eintritt der letzten Fälligkeit folgende Jahresende hinaus in Verzug ist. Einer Mitteilung der Streichung an das betreffende Mitglied bedarf es nicht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einzulegen. Die abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Zugang der Berufung beim Vorstand. In dieser Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung einzuräumen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt. Soweit Jahresbeiträge erhoben werden, sind diese von während eines laufenden Jahres neu eintretenden bzw. aus dem Verein austretenden Mitgliedern zeitanteilig zu entrichten. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Abteilungsbeiträge erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Kosten, die dem Verein aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens eines Mitglieds, insbesondere bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge per Lastschrift, entstehen, sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, die Verwaltung und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes, der Verwaltung oder der Mitgliederversammlung können zusätzlich Ausschüsse gebildet werden, die der Erledigung besonderer Aufgaben dienen. Ausschüsse sind keine Vereinsorgane.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt; sie sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Verwaltung kann durch Beschluss Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme im Vorstand und der Verwaltung

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Geschäftsführung.
2. Er hat neben der laufenden Geschäftsführung im Rahmen des Satzungszwecks insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
3. In außergewöhnlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Vereinsgeschäftsführung hinausgehen, ist der Vorstand im Interesse einer Beteiligung der Abteilungen verpflichtet, eine Beschlussfassung der Verwaltung herbeiführen; zur Aufhebung der Entscheidung der Verwaltung kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über denselben Beschlussgegenstand herbeiführen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Verwaltung regelmäßig umfassend über die laufende Vereinsgeschäftsführung zu informieren.
5. Der Vorstand ist berechtigt, seine inneren Angelegenheiten – z.B. die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes – durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist durch Beschluss des Vorstandes in Kraft zu setzen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber allen übrigen Vorstandsmitgliedern niederlegen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder, einberufen werden. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung. Eine Übermittlung per Telefax ist ausreichend.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern der Vereinsabteilungen
 - c) dem Jugendwart
 - d) der Beisitzerin Frauen
 - e) dem Beisitzer Männer
 - f) einem Schriftführer / Protokollführer

Weitere Mitglieder der Verwaltung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Die Verwaltung wird mit Ausnahme des Jugendwartes und der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt.
3. Die Verwaltung berät den Vorstand bei der laufenden Vereinsgeschäftsführung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über außergewöhnliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die laufende Vereinsgeschäftsführung hinausgehen, gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltplan des Vereins
4. Für die Sitzungen und die Beschlussfassung der Verwaltung gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie soll jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung;
 - c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung nach Maßgabe von § 10 und § 12 dieser Satzung;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - g) jährliche Wahl von Kassenprüfern, die jährlich eine Prüfung der Buchführung und der Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vereins vornehmen und hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten;
 - h) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;
 - i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Werktag.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung (TSG-Spiegel). Darüber hinaus sollen Hinweise in der Tagespresse sowie in der Stadtteilrundschau veröffentlicht werden.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge zur Abstimmung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen der Tagesordnung und die gestellten Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit

der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, die Verwaltung oder die Mitgliederversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Ablauf der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn Form und Frist der Einladung eingehalten wurden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung und / oder zwingende gesetzliche Regelungen eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit sind die Wahlen solange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten gewählt ist.
6. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch gemeinsam mit ihren gesetzlichen Vertretern das Recht zur Teilnahme an sowie Rederecht in der Mitgliederversammlung.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17

Abteilungen, Vereinsjugend

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung der Verwaltung unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann durch eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss, geregelt werden. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Verwaltung bedarf und die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation regelt.

§ 18

Vereinsordnungen

1. Die Verwaltung ist ermächtigt folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Mitgliedschafts- und Beitragsordnung
 - b) Finanz- und Kassenordnung
 - c) Versammlungsordnung
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Abteilungsordnung
2. Die Mitgliederversammlung kann von der Verwaltung beschlossene Vereinsordnungen durch Beschluss ändern oder außer Kraft setzen.

§ 19

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jedoch Mitglied des Vereins sein müssen.

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20

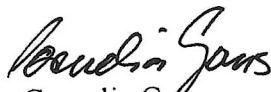
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29.04.2016 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.



Detlef Bittler
(Protokollführer)



Cornelia Gans
(Vorsitzende)



Uwe Fin
(Vorstand)



Laura Greff
(Vorstand)